

► In eigener Sache

Mustervertrags-Service zum BGB 2018

| Für die planenden Berufe hat der Jahreswechsel eine große Zäsur gebracht: Am 01.01.2018 ist das neue Architekten- und Ingenieurrecht im BBG in Kraft getreten. Damit Sie die neuen Regelungen bei neuen Aufträgen auch „vertragstechnisch“ gut umsetzen, unterstützt Sie PBP Planungsbüro Professionell mit einem Mustervertrags-Service zum BGB 2018. |

Wichtig | Der Vertrags-Service beginnt mit einem Mustervertrag für die Gebäudeplanung (Neubau). Diesen finden Sie – nebst Kommentierung – auf den Seiten 11 bis 18 dieser Ausgabe. Weitere sechs Verträge finden Sie jetzt schon auf pbp.iww.de unter Downloads → Musterverträge und -schreiben. Der Service wird Zug um Zug ausgebaut. Es lohnt sich also, regelmäßig auf pbp.iww.de zu recherchieren.

► VOB/B

Bauvertragsrecht 2018: VOB/B bleibt unverändert

| Die VOB/B bleibt auch im Zeitalter des seit 01.01.2018 geltenden – neuen – Bauvertragsrechts im BGB unverändert. Es besteht zumindest derzeit kein Aktualisierungsbedarf. Das hat der beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit angesiedelte Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) bekanntgegeben. |

Hintergrund | Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) wird vom DVA, einem von den Interessengruppen der öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmer paritätisch besetzten Gremium, erarbeitet und fortgeschrieben. In ihr sind Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen öffentlicher Auftraggeber sowie Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen geregelt. Der DVA präferiert eine Weiterentwicklung der VOB/B, hält es jedoch für erforderlich, zunächst die Diskussion zum BGB-Bauvertrag in der Fachwelt und die Rechtsprechung zu beobachten. Eine Neuregelung der VOB/B wären zum aktuellen Zeitpunkt verfrüht. Die Praxis müsste sich zeitgleich zum Inkrafttreten des gesetzlichen Bauvertragsrechts im BGB auch auf eine veränderte VOB/B einstellen, die erforderliche Rechtssicherheit neuer VOB/B-Regelungen wäre mangels gesicherter Auslegung des BGB-Bauvertrags jedoch nicht gewährleistet (Beschluss zur VOB/B vom 18.01.2018, Abruf-Nr. 199077).

► Vertragsrecht

TGA schuldet auch Beratung bei Mietereinbauten

| Ingenieurbüros, die umfassend mit Leistungen der technischen Gebäudeausrüstung beauftragt sind und sich auch um Mietereinbauten kümmern müssen, haben insgesamt für die ordnungsgemäße Planung und Bauüberwachung einzustehen. Sie müssen gegenüber den Mietern Beratungsleistungen erbringen, Vorschläge der am Bau Beteiligten würdigen und bauordnungs- bzw. öffentlich-rechtlichen Vorgaben in allen Bereichen einhalten. Das hat das OLG Hamm im Einvernehmen mit dem BGH entschieden. |

Konkrete Unterstützung bei Ihrer Vertragsgestaltung ab 2018



DOWNLOAD
pbp.iww.de
Musterverträge

Gesetzgeber will Entwicklung des BGB-Bauvertragsrechts abwarten

Hoher Beratungsaufwand bei Ärztehäusern und ähnlichen Projekten